



Informationsblatt für Bildungsanbieter Fragen und Antworten

Wer ist anerkannter Bildungsträger?

Bildungsträger müssen bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Diese sind in § 3 Ziffer 9 der Rahmenrichtlinie festgelegt. Demnach ist ein Anerkannter Bildungsträger eine Bildungseinrichtung,

- a) für die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Körperschaft öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Land) vorliegt oder die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen verpflichtet ist oder
- b) die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde und/oder
- c) die nur Fachpersonal verwendet, das von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist oder
- d) die die Voraussetzungen von Ö-Cert im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, LGBl. Nr. 32/2012 erfüllt.

Wie wird geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind?

Bildungseinrichtungen können oben genannte Nachweise mit formlosem Schreiben bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Arbeitsmarktförderung vorlegen, damit generell geprüft wird, ob sie der Definition des § 3 Z 9 der Rahmenrichtlinie entsprechen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird grundsätzlich auch im Rahmen von Individualförderansuchen geprüft.

Weitere Informationen zu Ö-Cert unter www.oe-cert.at

Welche Regelungen gelten für das Bildungsgeld update?

Achtung: Beim Bildungsgeld update besteht folgende Besonderheit

- Der Bildungsträger muss vor Kursbeginn anerkannt sein (vgl. § 5 Z 1 lit. a der Richtlinie Bildungsgeld update).
- Die einzelne Kursmaßnahme muss vor Einreichung des Förderansuchens als förderbar genehmigt sein (§ 5 Z 1 lit. b der Richtlinie Bildungsgeld update).

Wie werden Kurse genehmigt?

Die Genehmigung der Kursmaßnahmen erfolgt

- für Bildungsanbieter, die regelmäßig Aus- und Weiterbildungen in Tirol anbieten und abhalten über die Datenbank www.tibs.at

Dazu müssen die Bildungsanbieter die Kurse in diese Datenbank einstellen, wofür eine Zugangsberechtigung erforderlich ist. Die entsprechenden Daten werden von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit bekannt gegeben, sobald feststeht, dass die Bildungseinrichtung der Definition des § 3 Ziffer 9 der Rahmenrichtlinie entspricht (siehe oben).

- für Bildungsträger, die ihre Aus- und Weiterbildungen außerhalb Tirols anbieten und abhalten und von möglichen Fördernehmern/Fördernehmerinnen mit Wohnsitz oder Beschäftigungsort in Tirol besucht werden, über die Abteilung Gesellschaft und Arbeit direkt. In diesem Fall sind die wesentlichen Kursdaten der Abteilung Gesellschaft und Arbeit bekannt zu geben, welches die Kurse dann in obige Datenbank einpflegt.

Welche Kurse können im Rahmen des Bildungsgeld update gefördert werden?

Derzeit gelten folgende grundsätzliche Kriterien für Kursgenehmigungen seitens der Förderstelle:

1. Jeder Kurs ist vor Kursbeginn von der Förderstelle zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt im Einzelfall.

2. Kurskosten

- a. Die Kurskosten dürfen betragen (§ 5 Z 1 lit. c Richtlinie Bildungsgeld update)
 - mindestens **€ 180,00** maximal **€ 6.000,00** für die Basisförderung
 - mindestens **€ 500,00** maximal **€ 12.000,00** für den Bildungsbonus (Kurs mit formalem Abschluss)
- b. Die Kosten pro Unterrichtseinheit dürfen maximal **€ 35,00** betragen.
- c. Eine allfällige Preissteigerung im Vergleich zum Vorjahr darf nicht mehr als **6%** betragen.
- d. Variable Preisangaben sind nicht zulässig (z.B. abhängig von TN-Anzahl)

3. Kursdauer

- a. Mindestens **16 Unterrichtseinheiten** und maximal **36 Monate**

4. Zielgruppen

- a. Aus der Zielgruppe muss der berufliche Bezug erkennbar sein. Sobald der Begriff „alle Interessierten“ bzw. sonstige allgemeine Formulierungen vorkommen, ist der Kurs nicht förderbar.

5. Kursinhalte

- a. Es werden grundsätzlich Kurse zur beruflichen Aus- und Weiterbildung gefördert.
- b. Blended-Learning-Angebote werden nur gefördert, wenn der per E-Learning/virtuellem Kurstermin vermittelte Anteil an Lehreinheiten maximal 70 % der gesamten Lehreinheiten beträgt. Zudem muss das vom Bildungsträger verwendete Lernmanagement-System die erfolgreiche Absolvierung der E-Learning-Einheiten bzw. den Fortschritt der TeilnehmerInnen dokumentieren können. Die Datensicherheit der Lernplattform liegt im Verantwortungsbereich des Bildungsträgers.
Nachweis der erforderlichen Anwesenheit:
Eine positive Absolvierung der Lehrveranstaltung verlangt eine Anwesenheit in den Präsenzphasen sowie bei virtuellen Kursterminen (synchrones Lernen) von 75 %.
Zusätzlich müssen die E-Learning-Sequenzen (asynchrones Lernen) zu 100 % absolviert werden, wobei die gestellten Aufgaben zu 75 % erledigt sein müssen.
- c. Nicht gefördert werden insbesondere
 - Primärausbildungen
 - Postgraduale Aus- und Weiterbildungen
 - Hobby- und Freizeitkurse
 - Produktschulungen und unternehmensspezifische Angebote
 - Kurse zur Persönlichkeitsbildung
 - Fernlehrgänge
 - Blended Learning mit einem E-Learning-Anteil von mehr als 70 % der Lehreinheiten
 - Fremdsprachen Grundkurse
 - Ausbildungen im Wellnessbereich
 - Esoterikangebote
 - Workshops

Die konkrete Genehmigung der jeweiligen Kursmaßnahme erfolgt im Einzelfall.

Genehmigte Kurse müssen mit diesem Logo gekennzeichnet werden:



Alle förderfähigen Kurse sind unter www.mein-update.at abrufbar.

Übergangsregelungen

Die Regelungen gelten für Kurse, die ab dem 16.08.2022 beginnen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Arbeitsmarktförderung gerne zur Verfügung.

www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung